Stadt Leipzig Stadtplanungsamt Martin-Luther-Ring 4 – 6 04109 Leipzig

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30 Fax +49 (0)341 33 74 15-13 schruth@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 17. Dezember

Bebauungsplan Nr. 403 "Wohnsiedlung Wiesenblumenweg", Stadt Leipzig

Ihr Schreiben vom: 22. November 2013 Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2013-22688

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Sachsen bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen. Die nachstehende Stellungnahme basiert im wesentlichen auf des Regionalverbandes Leipzig.

Der Bebauungsplan Nr. 403 wird vom NABU Sachsen abgelehnt.

Aufgrund der Größe des Gebietes von über 5ha wird in der Vorlage selbst erwähnt, dass dieses Gebiet im Außenbereich und deshalb nicht durch kleinteilige Wohnungsnutzung zu bebauen ist. Nach unserer Rechtsauffassung ist die Vereinbarkeit mit den Normierungen des BauGB, hier insbesondere des § 35 Absatz 3 Satz 5 nicht gegeben, da Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.

In den bereits bestehenden Gartengrundstücken befinden sich sehr alte und naturschutzfachlich wertvolle Obstbäume. Weiterhin ist dieses Gebiet durch die verschiedenen vorhandenen Lebensräume für eine vielfältige Fauna und Flora prädestiniert. Es könnte sogar eine Aufwertung erfolgen. Dies könnte im Zuge einer Ausgleichmaßnahme geschehen, die durch die umfassenden Baumaßnahmen im angrenzenden Herzzentrum notwendig werden. Man könnte weitere Obstbäume zu einer Streuobstwiese anpflanzen und Heckenstrukturen schaffen. Wegen seiner Größe könnte das Gebiet sogar für eine urbane Waldfläche in Frage kommen.

Die betroffenen Schutzgüter im Einzelnen:

1. Boden

Mit der Versiegelung und Verbreiterung der Straße und dem Bau von 60 Eigenheimen würde eine Fläche von ca. 12.000m2 versiegelt. Damit sind die Funktionen des Bodens wie Wasserhaushalt, Bodenbildung usw. zerstört. Dies widerspricht der Strategie des Freistaates Sachsen, einer weiteren Versiegelung der Böden entgegen zu wirken.

Seite 2/3 NABU

2. Fauna und Flora

Aufgrund des alten Obstbaumbestandes und der beginnenden Sukzession der Randgebiete ist davon auszugehen, dass auf dem Areal mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist. Eine genauere Untersuchung muss im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch
- europäische Vogelarten (europäisch).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

Die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

3. Klima

Dieses Gebiet wird von lockerer Wohnbebauung umgrenzt und erfüllt die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes. Eine weitere Bebauung würde diese Funktion stören. Standortverträgliche, ressourcenschonende Raumnutzungen können einen effizienten Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Anpassung der Region an den Klimawandel leisten. Ökosysteme, Landnutzungen und Böden kommt hierbei eine wichtige Doppelfunktion zu; sie können bspw. das CO2 Speicher/Senkenpotential im Freiraum erhalten, stärken und erhöhen. (MORO Westsachsen Vulnerabilitätsanalyse)

Seite 3/3 NABU

4. Wasserhaushalt

Alle Nachteile der Neuversiegelung von Böden treten ein. Bei Starkregenereignissen steigt die Gefahr örtlicher Überschwemmungen.

5. Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild wird derzeit durch den dörflichen Charakter rund um Zuckelhausen geprägt und würde durch den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung verändert.

Wir bitten um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth